

Checkliste Ausstellen und Prüfen von Langzeit- Lieferantenerklärungen



Liebe Leserin, lieber Leser,

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) sind ein zentrales Instrument im Präferenzrecht. Sie bestätigen für einen festgelegten Zeitraum, dass die gelieferten Waren voraussichtlich dauerhaft denselben präferenziellen Ursprungsstatus besitzen. Durch die Neuregelung des Artikels 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex (UZK-IA) wurde die Geltungsdauer von Langzeit-Lieferantenerklärungen im innereuropäischen Warenverkehr deutlich flexibler ausgestaltet. Umso wichtiger ist es, die aktuellen Regelungen sicher zu beherrschen und in der Praxis korrekt anzuwenden.

Möchten Sie Ihr Wissen zum Warenursprung und Präferenzrecht auffrischen oder vertiefen? Dann sind unsere Online-Seminare „**Warenursprung und Präferenzen / Lieferantenerklärungen 2026**“ genau das Richtige für Sie. In kompakter und praxisorientierter Form vermitteln wir die Grundlagen des präferenziellen Ursprungs sowie die wichtigsten Anforderungen für die tägliche Praxis. Die nächsten Termine finden am **31.08.2026**, **28.09.2026**, **04.11.2026** und **01.12.2026** jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr statt.

Wenn Sie sich gezielt mit der Ausstellung, Prüfung und praktischen Anwendung von Lieferantenerklärungen beschäftigen möchten, empfehlen wir Ihnen unser Online-Seminar „**Lieferantenerklärungen verstehen, ausstellen und anwenden**“. Hier erhalten Sie wertvolle Praxistipps und Handlungsempfehlungen für den sicheren Umgang mit Lieferantenerklärungen. Die nächsten Seminare finden am **17.09.2026**, **08.10.2026**, **12.11.2026** und **07.12.2026** jeweils von 09:00 bis 12:30 Uhr statt.

Weitere Informationen, alle Termine sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter **www.export-verlag.de**.

Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Hinweise und Informationen zur Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen für Sie zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre und freue mich darauf, Sie schon bald in einem unserer Online-Seminare begrüßen zu dürfen.

Herzlichst

Ihr Stefan Schuchardt

Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen



Bei Ihnen eingehende und ausgehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2026

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben. Empfehlung: Die Verordnungsnummer ist unnötig, wir empfehlen, diese ganz wegzulassen und erst mit dem Wort „Erklärung“ zu beginnen.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden (**in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial**).

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Achten Sie bitte auf eine genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht

– jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zollltarif verantwortlich. Hinweis: Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse **Europäische Union (Deutschland)** (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB), Neuseeland (NZ), Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC), MERCOSUR

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzuelle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“). Im Falle

vom Kumulationen oder Waren, welche aus anderen Präferenzpartnerstaaten mit Präferenznachweis importiert wurden, ist der obenstehende Länderkreis entsprechend anzupassen.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)
- **EAC** (Ostafrikanische Gemeinschaft) – zur Zeit nur Kenia
- **MERCOSUR** (Brasilien, Argentinien, Paraguay, Uruguay)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

O Cumulation applied with(name of the country/countries)

O cumul appliqué avec(nom du/des pays)

O Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht

länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, Ausstellungsdatum

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

Impressum

Diese Checkliste ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 10.07.2026